

Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren **Kundmachung gemäß § 18b UVP-G 2000 und 44f AVG**

(Zl.: WST1-U-777/067-2020)

Im Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000 zum Vorhaben „Windpark Spannberg III“ wurde der Antrag auf Änderung des Bescheides vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Edikt vom 22. Mai 2020 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung, im Internet und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, sowie bei den Standortgemeinden Spannberg, Hohenruppersdorf und Sulz im Weinviertel während der jeweiligen Amtsstunden mindestens acht Wochen für jedermann zur Einsicht aufliegt:

Antragsteller: WEB DGHS Wind GmbH & Co KG

Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. August 2020 gemäß § 18b UVP-G 2000, Zl. WST1-U-777/067-2020: Erteilung einer Änderungsgenehmigung für das Vorhaben „Windpark Spannberg III“

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung im Internet durch die Behörde gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im

Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
(AVG)
§ 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G
2000)

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g

